

GdW Stellungnahme

**Entwurf einer Neufassung
der IDW Stellungnahme zur
Rechnungslegung:
Rechnungslegung nach
§ 6 b Energiewirtschaftsgesetz
(IDW ERS ÖFA 2 n. F.)**

Stellungnahme an das IDW

Mai 2013

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6 b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n. F.)

Stellungnahme an das IDW

Inhalt

	Seite
1 Grundsätzliches	1
2 Im Einzelnen	2

1 Grundsätzliches

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die etwa 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert und vertritt er die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW hat am 19.11.2012 den "Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6 b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n. F.)" verabschiedet. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 hält der IDW eine weitere Überarbeitung für erforderlich.

Wir möchten in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Betroffenheit von kommunalen Wohnungsunternehmen eingehen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb der Energiewirtschaft haben und daneben ein Blockheizkraftwerk (BHKW) oder eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) betreiben.

2 Im Einzelnen

Zu Nr. 2 des IDW Entwurfs: Betroffene Unternehmen

Das IDW vertritt unter Tz. 5 die Auffassung, dass "aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde) an verschiedenen Unternehmen des Energiesektors nach der Definition des § 3 Nr. 38 EnWG ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen bestehen kann, auch wenn zwischen diesen Unternehmen keine Beteiligungen vorliegen". Zur Begründung dieser Auffassung verweist der Standard auf die in § 3 Nr. 38 EnWG zugrunde gelegte Gruppendifinition des Art. 3 Abs. 2 FKVO.

Wohnungsunternehmen haben in den letzten Jahren verstärkt entweder selbst oder über Tochtergesellschaften Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Wohnanlagen errichtet oder KWK-Anlagen in Betrieb genommen. Die hieraus erzeugte Energie wird in das öffentliche Netz des jeweiligen lokalen Netzbetreibers eingespeist. Ist die Kommune sowohl Hauptgesellschafterin bei dem Wohnungsunternehmen als auch bei dem lokalen Energieversorger und Netzbetreiber, würde das Wohnungsunternehmen oder seine Tochtergesellschaft nach der Auslegung des IDW Entwurfs als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG gelten.

Nach unserer Ansicht fehlt es an einer hinreichenden Verbundenheit i. S. d. Art. 3 Abs. 2 FKVO zwischen dem kommunalen Wohnungsunternehmen und dem lokalen Energieversorger.

Voraussetzung für eine Verbundenheit müsste sein, dass das Energieversorgungsunternehmen (Bsp.: Stadtwerke) und das Wohnungsunternehmens durch die Möglichkeit bestimmender Einflussnahme im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FKVO miteinander verbunden sind. In der hier zu behandelnden Konstellation ist eine bestimmende Einflussnahme der Stadtwerke auf die wesentlichen bzw. strategischen Entscheidungen des Wohnungsunternehmens jedoch ausgeschlossen, weil weder Stimm- noch Vetorechte, noch eine Mehrheitsbeteiligung und auch keine Beherrschungsverträge o. ä. zwischen den Stadtwerken und dem Wohnungsunternehmen bestehen. Es fehlt die Möglichkeit einer rechtlichen als auch tatsächlichen Kontrollausübung der Stadtwerke auf die Geschäftstätigkeit des Wohnungsunternehmens und umgekehrt. Die Stadtwerke und das Wohnungsunternehmen sind dementsprechend keine "verbundenen" Unternehmen im Sinne der FKVO. Aus diesem Grund liegt im Verhältnis Stadtwerke - Wohnungsunternehmen keine Gruppe im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG vor.¹ Insofern besteht auch keine Gefahr von Diskriminierung und Quersubventionierung zwischen diesen Unternehmen.

¹ Vgl. Forschungsinstitut für Deutsches und Europäisches Immobilienwirtschafts- und Genossenschaftsrecht an der HTW Berlin: "Zur Anwendbarkeit des EnWG auf Photovoltaik-Tochtergesellschaften von Wohnungsunternehmen", September 2012, Gutachten im Auftrag des GdW

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>